Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit
und Fischerei

Mecklenburg Vorpommern

Das neue Pflanzenschutzgesetz

Auswirkungen der Novellierung auf den Pflanzenschutz in Kleingärten

Teil 1/3

Grundlagen - Integrierter Pflanzenschutz - Darf noch gespritzt werden?

Matthias Wuttke, PSD Gartenbau

Das neue Pflanzenschutzgesetz

„Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen“ (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)“ im Februar 2012 nach EU-Vorgaben novelliert und in Kraft getreten.

Gesetz einsehbar und als Download (pdf) verfügbar z.B. über

Bundesministeriums der Justiz /

http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/

→ **Keine gravierenden Änderungen für den HuK.**

Das neue Pflanzenschutzgesetz

Der Kleingarten im neuen Pflanzenschutzgesetz:

Der Begriff

- „Kleingarten“ fällt sieben mal in insgesamt sechs Paragraphen
- „nicht berufliche Anwender“ wird neun mal in sechs Paragraphen erwähnt

Das neue Pflanzenschutzgesetz

Wo werden Kleingarten bzw. nicht berufliche Anwender genannt?

§ 9	Persönliche Anforderungen
§ 12	Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
§ 23	Abgabe von Pflanzenschutzmitteln
§ 33	Zuständigkeit für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
§ 36	Ergänzende Bestimmungen für den Inhalt der Zulassung
§ 68	Bußgeldvorschriften
§ 74	Übergangsvorschriften

Das neue Pflanzenschutzgesetz

„Das beste Problem ist eines, das man erst gar nicht hat!“

Das neue Pflanzenschutzgesetz

Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes jetzt per Gesetz festgeschrieben

§ 3 „Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz“

Integrierter Pflanzenschutz:

→ „Prävention vor Bekämpfung“

→ „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“

Das neue Pflanzenschutzgesetz – Integrierter Pflanzenschutz

Integrierter Pflanzenschutz:

Abgestufte Maßnahmen:

- Präventivmaßnahmen (Sortenwahl, Standort, Kulturführung)
- Physikalische und biotechnische Maßnahmen (Kulturschutznetze, Leimringe)
- Biologische Maßnahmen (Nützlinge, Pflanzenstärkungsmittel)
- Chemische Bekämpfung (vorz. Nützlingsschonend)

Beispiel Birnengitterrost

Birnengitterrost /
Gymnosporangium sabinae

Wirtswechselnder Rostpilz, d.h. benötigt zwei unterschiedliche Wirte für seinen Lebenszyklus.

Sommerwirt: Birne

Winterwirt: Wacholder

Wechsel zwischen den Wirten jeweils im Frühling bzw. Herbst

Präventiv	**Kein Wacholder robuste Sorten mögl. großer Abstand Wacholder / Birne**
Physikalisch / Biotechnisch	**Befallenen Wacholder ausschneiden bzw. roden und verbrennen**
Biologisch	**-**
Chemisch	**Fungizid**

Beispiel Birnengitterrost - Präventivmaßnahmen

Winterwirt Wacholder – Anfälligkeit für Birnengitterrost

Quelle und ausführliche Informationen zu Sorten:

„Anfälligkeit von Juniperus Arten und Sorten gegenüber dem Birnengitterrost“

Siegfried, Werner; 2002, Forschungsanstalt Wädenswil ACW

Beispiel Birnengitterrost – Physikalische Maßnahmen

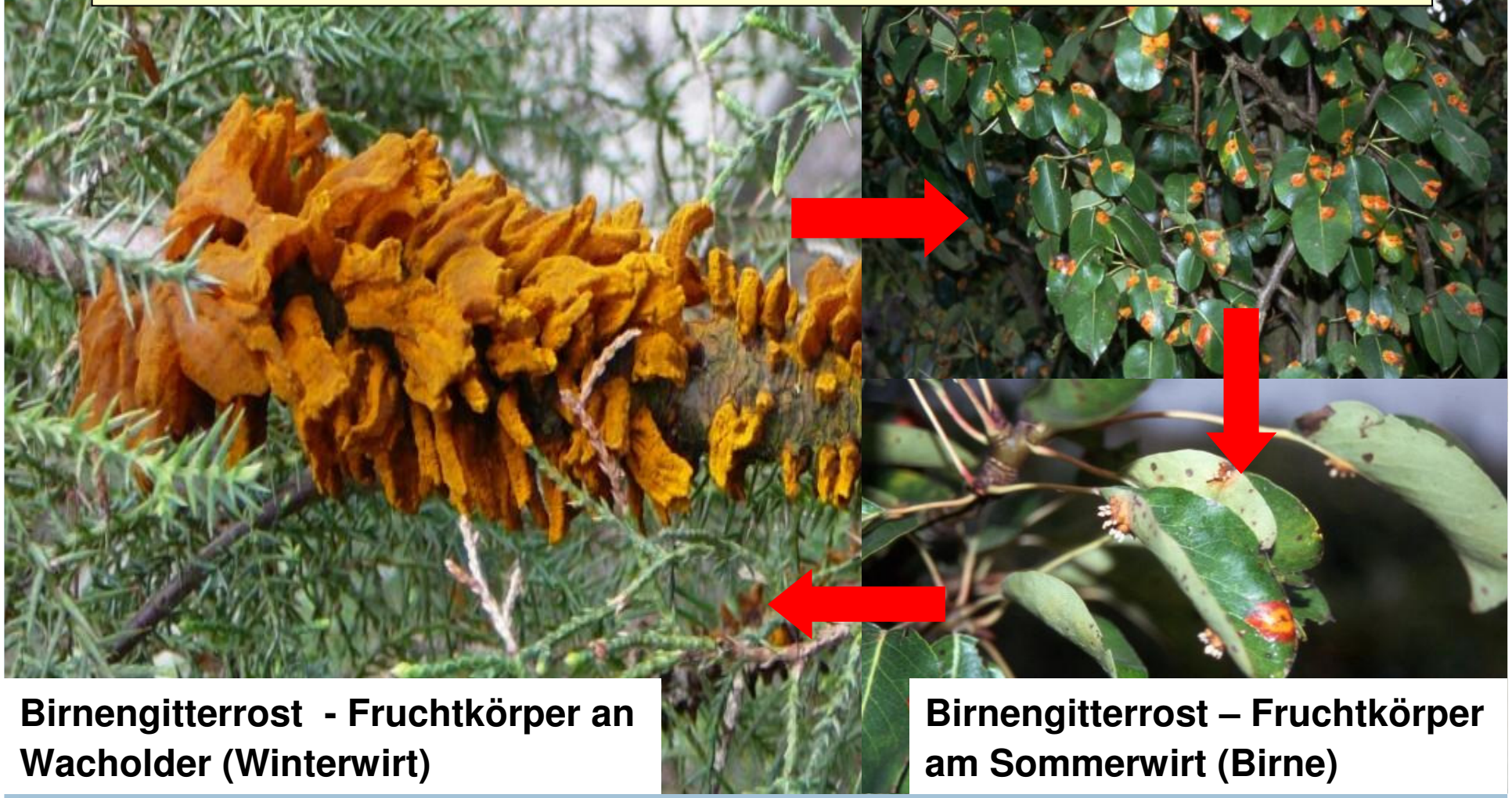

Birnengitterrost - Fruchtkörper an Wacholder (Winterwirt)

Birnengitterrost – Fruchtkörper am Sommerwirt (Birne)

Beispiel Birnengitterrost – Physikalische Maßnahmen

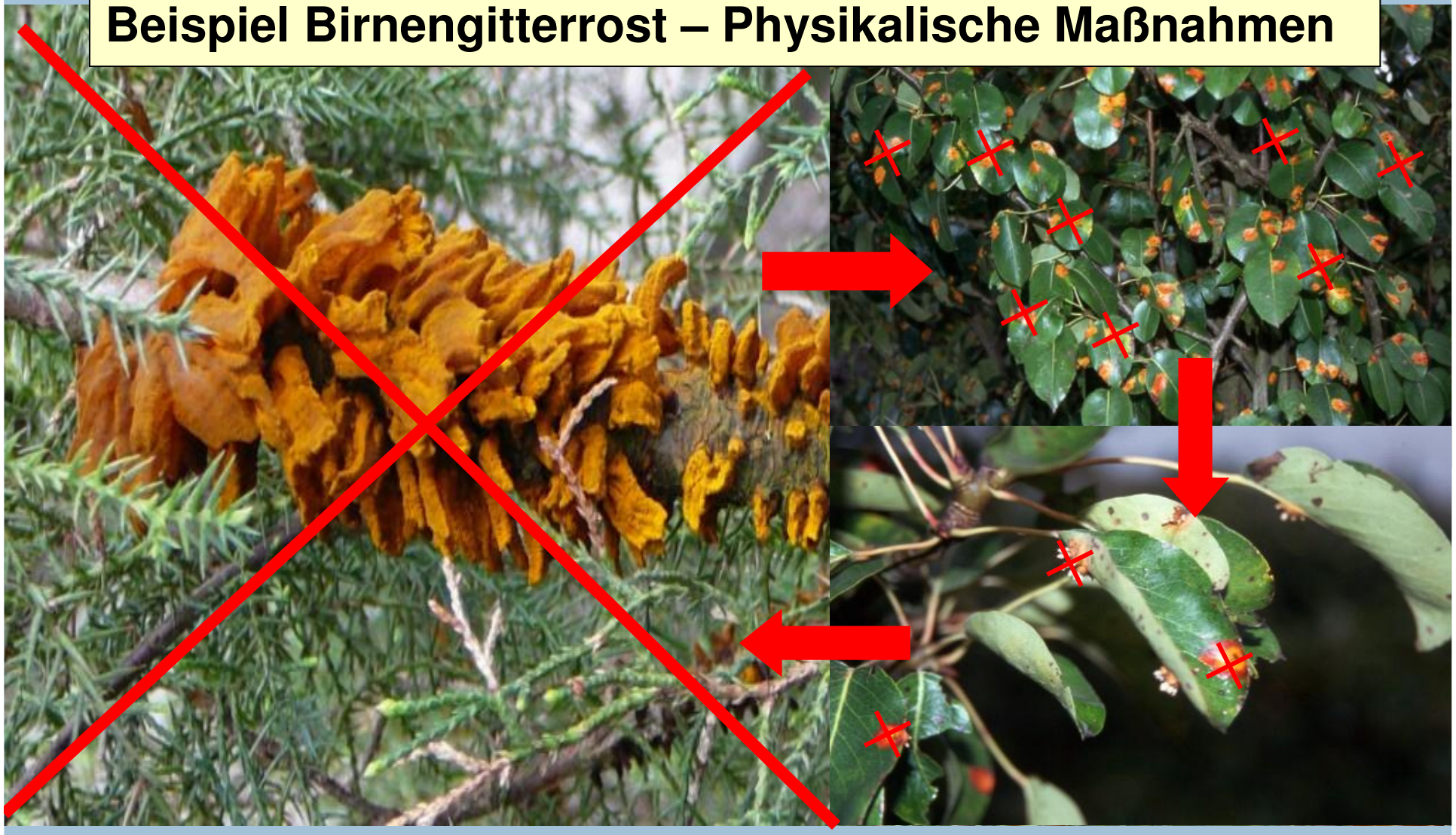

Chemische Bekämpfung - „Darf ich oder darf ich nicht?“

§ 9 PflSchG „Persönliche Anforderungen“

Absatz 1: (Inhaltliche Zusammenfassung)

In Deutschland darf nur

Pflanzenschutz **betreiben**

- über selbigen **beraten**

- oder Pflanzenschutzmittel **verkaufen**

wer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten **Sachkundenachweis** verfügt.

Chemische Bekämpfung - „Darf ich oder darf ich nicht?“

§ 9 PflSchG Absatz 5 „Persönliche Anforderungen“: (Wörtlich)

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist **kein Sachkundenachweis** erforderlich für die

1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die **für nichtberufliche Anwender zugelassen** sind, im **Haus- und Kleingartenbereich**

4. Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung** durch **nichtberufliche Anwender**

Selbstherstellen von Pflanzenschutzmitteln?

§ 28 PflSchG „In Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln“ Absatz 3

(3) Eine Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nicht erforderlich

…

3. Für Stoffe und Gemische, die ausschließlich aus Grundstoffen im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bestehen,

…

Selbstherstellen von Pflanzenschutzmitteln?

Grundsätzlich JA

Aber …

Bislang enthält die Grundstoffliste noch keine Einträge!

(Stand 09/2012, Quelle BVL)

→ Liste wird in absehbarer Zukunft gefüllt!

Was ist zugelassen und wer entscheidet das?

Die **Zulassungsbehörde ist** laut

§ 33 PflSchG „Zuständig für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln“

§ 36 PflSchG „Ergänzende Bestimmungen für den Inhalt der Zulassung“

das BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

Woran erkennt man zugelassene Mittel?

Für den Haus- und Kleingarten zugelassene Mittel sind als solche gekennzeichnet!

Vor dem 14.06.2011 zugelassen: „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“

Nach dem 14.06.2011 zugelassen: „Anwendung durch nicht berufliche Anwender zulässig“

→ **Mittel mit alter Kennzeichnung bis 14.06.2015 handelbar**

→ § 74 PflSchG „Übergangsvorschriften“ Absatz 12

AMTLICH GEPRÜFT

Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

ZUGELASSEN

Nr.

Quelle: BVL